



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.  
Französische Strasse 9-12  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR'in Annette Mohaupt  
REFERAT/PROJEKT Referat IV C 3  
TEL +49 (0) 30 18 682-1690 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-881690  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
DATUM 5. August 2011

BETREFF **Festsetzung von Vorauszahlungen nach den Änderungen durch das  
Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung;  
Vorauszahlungsforderung bei Steuerklasse III/V aufgrund der Vorsorgepauschale und  
Nichtberücksichtigung von Kinderfreibeträgen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 19. Juli 2011  
- RH/IK/zi -

GZ **IV C 3 - S 2297/10/10002 :001**

DOK **2011/0600812**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Holznagel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juli 2011 mit dem Sie eine Änderung des § 37 Absatz 3 Satz 12 EStG anregen, um eventuelle Einkommensteuer-Vorauszahlungen für Familien zu mindern, die sich für die Lohnsteuerklassen III/V entschieden haben. Als Grund für die Festsetzung von hohen Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden von Ihnen die durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vorgenommenen Änderungen sowie die Nichtberücksichtigung von Kinderfreibeträgen und des Freibetrags für Betreuung/Erziehung/Ausbildung angeführt.

Dass bei Arbeitnehmern - insbesondere bei Arbeitnehmer-Ehegatten mit Steuerklassenkombination III/V - seit Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung zusammen mit der Einkommensteuerveranlagung vermehrt Einkommensteuer-Vorauszahlungen festgesetzt werden, kann unterschiedliche Ursachen haben. Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Bei Arbeitnehmer-Ehegatten mit der Steuerklassenkombination III/V wurde bisher (d. h. bis einschließlich 2009 vor dem Inkrafttreten der Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) oftmals zu wenig Lohnsteuer einbehalten, insbesondere wenn das Verhältnis der jeweiligen Löhne zum gemeinsamen Arbeitseinkommen nicht in etwa dem in § 39b Absatz 2 EStG unterstellten Verhältnis 60 % zu 40 % entsprach (z. B. 80 % zu 20 %, nicht jedoch 55 % zu 45 %). Durch die Änderungen bei der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und Absatz 4 EStG), - insbesondere die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale auch in der Steuerklasse V (und VI), kann dieser Effekt in solchen Fällen noch verstärkt werden, weil der Lohnsteuerabzug durch die bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigte Vorsorgepauschale sinkt.

Der Ansatz einer Vorsorgepauschale auch in der Steuerklasse V ist jedoch geboten, denn auch in dieser Steuerklasse sind vom Arbeitnehmer steuerlich berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen zu entrichten.

Die Höhe der Vorsorgepauschale bei Arbeitnehmer-Ehegatten kann sich schon aus systematischen Gründen nicht immer mit den steuerlich abziehbaren Vorsorgeaufwendungen decken. Bei der individuellen Lohnbesteuerung kennt der Arbeitgeber nicht die steuerlichen Verhältnisse des Ehepaars, sondern nur die steuerlichen Verhältnisse des bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer-Ehegatten. Die Vorsorgepauschale (inklusive der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge; § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 dritter Teilsatz EStG) war deshalb mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung so auszugestalten, dass sie sowohl in der Alleinverdiener-Ehe als auch in der Beidverdiener-Ehe annähernd zutreffend die steuerlich abziehbaren Vorsorgeaufwendungen abbildet.

Letztlich ist daher in all diesen Fällen darauf hinzuweisen, dass im Massenverfahren des Lohnsteuerabzugs - als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer - in den wenigsten Fällen die tatsächliche Einkommensteuerschuld punktgenau abgebildet werden kann; dies betrifft insbesondere die Fälle der Arbeitnehmer-Ehegatten. Eine Korrektur eines zu hohen, ebenso wie eines zu niedrigen Lohnsteuerabzugs erfolgt durch die Veranlagung zur Einkommensteuer und ggf. - vor einer Veranlagung - durch die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen auf die voraussichtlich geschuldete Einkommensteuer.

Aus den genannten Gründen sehe ich keine Veranlassung, Konsequenzen daraus zu ziehen, dass die Finanzämter bei Arbeitnehmer-Ehegatten mit der Steuerklassenkombination III/V vermehrt Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen.

Dasselbe trifft im Ergebnis auch auf Ihr Anliegen zu, § 37 Absatz 3 Satz 12 EStG so abzuändern, dass im Rahmen der Berechnung von Vorauszahlungen Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG und das zu verrechnende Kindergeld einbezogen werden. Nach dem Grundsatz



des § 31 EStG können Kinder während des laufenden Kalenderjahres steuerlich nur durch Zahlung des Kindergeldes berücksichtigt werden. Die Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 EStG, ob der Anspruch auf Kindergeld oder die Berücksichtigung der Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG die gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes bewirkt, bleibt insoweit dem Veranlagungsverfahren vorbehalten. Für die Einkommensteuer-Vorauszahlungen kann wegen des Vorrangs des Kindergeldes die um die Freibeträge für Kinder ermäßigte Einkommensteuerbemessungsgrundlage nicht maßgebend sein. Deshalb stellt Satz 12 sicher, dass die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu einer entsprechenden Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen führt. Auch diese Regelung ist sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Möhlenbrock



Beglaubigt

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. J. J.', written over a horizontal line.